

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0004-I/PR3/2015  
DVR:0000175

Wien, am 5. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 6. März 2015 unter der **Nr. 4089/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überwachung durch Zugriff auf Internetknoten, IMSI-Catcher und Section Control gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Haben österreichische Behörden Zugriff auf Internet-Backbones und Datencenter wie den Vienna-Internet-Exchange (VIX) und Interxion (VIE1)?*
- *Haben österreichischen Behörden direkten Zugriff auf den Verkehr durch die Rechenzentren von Telekommunikationsunternehmen wie z.B. A1, UPC, Hutchinson 3, T-Mobile oder Tele2?*
- *Wenn ja, von welcher Art ist dieser Zugriff?*
- *Gibt es Equipment der Behörden in den Netzen oder Datencentern dieser Firmen?*
- *Was ist die Position der österreichischen Bundesregierung bezüglich der Hinweise darauf, dass die NSA allen Verkehr, der über den VIX läuft, kopiert und auswertet?*
- *An welchen Standorten und Veranstaltungen wurde bzw. wird das System „SECRET – Search of Critical Events in Videoarchives“, „SECRET Search for Critical Events in Videoarchives – interactive“ oder ein darauf aufbauendes System eingesetzt oder getestet?*

- *An welchen Standorten und Veranstaltungen wurde bzw. wird das System „iObserve“, „iObserve NG“ oder ein darauf aufbauendes System eingesetzt oder getestet?*

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie verfügt über keine Kompetenzen, die einen Zugriff oder eine Überwachung rechtfertigen würden. Es verfügt daher auch über keine Informationen zu diesen Fragen.

Zu Frage 8:

- *Welche Geräte vom Typ IMSI-Catcher sind in Österreich bewilligt?*

Es besteht eine telekommunikationsrechtliche Bewilligung zur Einfuhr, zum Besitz und zum Betrieb für eine Anlage, die im Frequenzbereich der Mobilkommunikationsnetze 900 und 1800 MHz arbeitet. Die genaue Typenbezeichnung und der Hersteller der Anlage werden aus Gründen der Amtsverschwiegenheit nicht beauskunftet.

Zu den Fragen 9 und 11:

- *In welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Bewilligung (Bescheid, Typengenehmigung, generelle Genehmigung)?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage werden in Österreich IMSI-Catcher auf lizenzierten Frequenzbändern betrieben?*

Die telekommunikationsrechtliche Bewilligung erfolgt mit Bescheid auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes.

Zu Frage 10:

- *Welche Stellen sind die Bewilligungsnehmer?*

Inhaber der telekommunikationsrechtlichen Bewilligung ist das Bundesministerium für Inneres.

Zu Frage 12:

- *Werden von den Fernmeldebüros oder Vertragsfirmen Messungen vorgenommen, um illegale IMSI-Catcher zu identifizieren?*

Die Fernmeldebehörden messen routinemäßig das Funkfrequenzspektrum. Da IMSI-Catcher Mobilfunk-Basisstationen imitieren, sind deren Funksignale kaum als solche von IMSI-Catchern zu identifizieren. Allenfalls könnten auch Störungen bei Mobilfunkbetreibern auf die Existenz eines IMSI-Catchers hinweisen. Bisher konnten messtechnisch auch keine IMSI-Catcher im Betrieb aufgefunden werden und es gab bisher auch keine einschlägigen Störmeldungen.

Zu Frage 13:

- *An wie vielen Standorten waren wie viele Einrichtungen für Section Control jeweils in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 im Einsatz?*

Ich darf hierzu auf folgende Aufstellung verweisen:

- BGBI. II Nr. 169/2007 v. 16.07.2007 (Section Control-Messstreckenverordnung Wechselabschnitt), i.d.F. BGBI. II Nr. 429/2008)
- BGBI. II Nr. 168/2007 v. 16.07.2007 (Section Control-Messstreckenverordnung Kaisermühlentunnel)
- BGBI. II Nr. 264/2008 v. 22.07.2008 (Section Control-Messstreckenverordnung Laßnitzhöhe 2008), aufgehoben durch BGBI. II Nr. 75/2009 v. 18.03.2009
- BGBI. II Nr. 179/2009 v. 19.06.2009 (Section Control-Messstreckenverordnung Graz Ost): baustellenbedingte Section Control-Anlage; Verordnung zwar noch nicht formell aufgehoben, aber seit Oktober 2009 abgebaut und daher nicht mehr aktiv
- BGBI. II Nr. 247/2009 v. 29.07.2009 (Section Control-Messstreckenverordnung Ehrentalerbergtunnel), aufgehoben durch BGBI. II Nr. 339/2013
- BGBI. II Nr. 440/2009 v. 15.12.2009 (Section Control-Messstreckenverordnung Pichl): baustellenbedingte Section Control-Anlage; Verordnung zwar noch nicht formell aufgehoben, aber seit September 2010 abgebaut und daher nicht mehr aktiv
- BGBI. II Nr. 421/2010 v. 14.12.2010(Section Control-Messstreckenverordnung Amras): baustellenbedingte Section Control-Anlage; Verordnung zwar noch nicht formell aufgehoben, aber seit Dezember 2011 abgebaut und daher nicht mehr aktiv
- BGBI. II Nr. 229/2011 v. 21.07.2011 (Section Control-Messstreckenverordnung Hanssonkurve): baustellenbedingte Section Control-Anlage; Verordnung zwar noch nicht formell aufgehoben, aber seit September 2012 abgebaut und daher nicht mehr aktiv
- BGBI. II Nr. 321/2011v. 03.10.2011 (Section Control-Messstreckenverordnung Plabutschtunnel)

- BGBI. II Nr. 168/2012 v. 25.05.2012 (Section Control-Messstreckenverordnung Ybbs): baustellenbedingte Section Control-Anlage; Verordnung zwar noch nicht formell aufgehoben, aber seit Oktober 2012 abgebaut und daher nicht mehr aktiv
- BGBI. II Nr. 370/2012 v. 09.11.2012 (Section Control-Messstreckenverordnung Aistersheim-Weibern), aufgehoben durch BGBI. II Nr. 59/2013 v. 22.02.2013
- BGBI. II Nr. 59/2013 v. 22.02.2013 (Section Control-Messstreckenverordnung Aistersheim-Weibern 2013)
- BGBI. II Nr. 208/2013 v. 12.07.2013 (Section Control-Messstreckenverordnung Bosrucktunnel)
- BGBI. II Nr. 339/2013 v. 08.11.2013 (Section Control Messstreckenverordnung Ehrentalerbergtunnel 2013)
- BGBI. II Nr. 338/2013 v. 08.11.2013 (Section Control-Messstreckenverordnung Nordumfahrung Klagenfurt)
- BGBI. II Nr. 282/2014 v. 10.11.2014 (Section Control-Messstreckenverordnung Weibern-Haag 2014)
- BGBI. II Nr. 287/2014 v. 13.11.2014 (Section Control-Messstreckenverordnung Hummelhof 2014)

Zu Frage 14:

- Werden Systeme der Section Control für andere Zwecke als zur Geschwindigkeitsüberwachung eingesetzt? Wenn ja, für welche Zwecke?

Nein.

Zu Frage 15:

- Wie wird im Verantwortungsbereich des Ministeriums sichergestellt, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Daten der Section Control haben und erlangen können?

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt per Verordnung lediglich mittels Section Control überwachte Messstrecken auf Autobahnen fest; für darüber hinausgehende Aspekte der Vollziehung der StVO (wie etwa die Anordnung einer Einsatzes von Section Control) sowie für Messstrecken auf anderen Straßen sind gemäß Art. 11 B-VG die Länder zuständig.

Im Sinn des Datenschutzgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie daher auch nicht Auftraggeber für die im Rahmen einer Verkehrsüberwachung mittels Section Control statt findenden Datenverarbeitung, und es besteht auch kein Zugriff auf im Rahmen einer

solchen Überwachung verarbeitete Daten. Die ASFINAG errichtet auf dem hochrangigen Straßennetz Section Control Anlagen und stellt die Verfügbarkeit der Anlagen sicher, die datenschutzrechtlichen Auftraggeber dieser betriebenen Anlagen sind jedoch die jeweils zuständigen Verkehrsbehörden. Sämtliche im Rahmen von Section Control Anlagen ermittelten Daten werden unmittelbar nach deren Ermittlung noch innerhalb der jeweiligen Section Control Anlage verschlüsselt („End to End – Verschlüsselung“). Die jeweils zuständigen Verkehrsbehörden verfügen in ihrer Eigenschaft als datenschutzrechtliche Auftraggeber über die notwendigen Schlüssel.

Zu Frage 16:

- *Wie lange werden die Aufzeichnungen von Verkehrskameras zur Stauerkennung aufbewahrt?*

Übereinstimmend mit § 98f Abs. 3 StVO werden die Daten der zur Verkehrsbeobachtung eingesetzten Kameras gar nicht gespeichert. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen gemäß § 98f Abs. 3 letzter Satz StVO für Zwecke der Information der Öffentlichkeit im Wege von Medien im Bedarfsfall auf Anfrage manuell einzelne Bildquellen ausgewählt und daraus kurze Bildfolgen gespeichert und an Medien übermittelt werden. Dabei wird sichergestellt, dass eine Identifizierung von Personen oder Fahrzeugen nicht möglich ist. Die zur Erkennung von Verkehrsstörungen in Tunnelanlagen ermittelten Videodaten werden im Sinn des § 4 Abs. 5 Z 6 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG) grundsätzlich spätestens nach Ablauf von 72 Stunden gelöscht, sofern im Einzelfall nicht die Voraussetzungen einer maximal dreijährigen Speicherung im Sinn des § 4 Abs. 5 Z 7 STSG vorliegen. Auf Rastplätzen erfolgt die Speicherung für 48 Stunden auf Basis einer Meldung an die Datenschutzbehörde. Danach werden die Daten automatisiert überschrieben.

Zu Frage 17:

- *Welche Stellen haben Zugriff auf die Aufzeichnungen der Verkehrskameras zur Stauerkennung?*

Die zur Verkehrsbeobachtung auf dem hochrangigen Straßennetz eingesetzten Videokameras werden nach Maßgabe des § 98f StVO, die in Tunnelanlagen zur Erkennung von Verkehrsstörungen eingesetzten Videokameras nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 STSG betrieben.

Nach Maßgabe dieser Regelungen zulässigerweise gespeicherte Videodaten werden im Sinn des § 98f Abs. 3 letzter Satz StVO bzw. des § 4 Abs. 5 Z 8 STSG fallweise an anfragende Medien übermittelt. Sonstige Übermittlungen von zulässigerweise gespeicherten Daten an Behörden oder Betroffene finden ausschließlich auf Grundlage der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – wie z.B. § 110 Abs.1 oder § 99 Abs. 3 StPO - statt.

Zu den Fragen 18, 19 und 20:

- Welche Datenarten bzw. Kategorien von Daten werden bei einem Einsatz einer automatisierten Kennzeichenerkennung erhoben?
- Wie hoch ist die Fehlerrate bei der automatisierten Kennzeichenerkennung?
- Welche Vorehrungen werden getroffen, um die Daten von unbeteiligten Dritten im Einsatzgebiet einer automatisierten Kennzeichenerkennung zu schützen?

Section Control-Anlagen haben – wie auch alle anderen Systeme zur Verkehrsüberwachung – keine „automatisierte Kennzeichenerkennung“. Sie dienen ausschließlich der automatisierten Feststellung einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung.

Zu den Fragen 21 und 22:

- Wie lange werden Kennzeichen von Fahrzeugen, die Übertretungen begangen haben, gespeichert? An welche Stellen wird diese Information weitergegeben?
- Wie lange werden Kennzeichen von Fahrzeugen, deren FahrerInnen keine Übertretung begangen haben, gespeichert? An welche Stellen wird diese Information weitergegeben?

Ich verweise hinsichtlich der Speicherung von Bilddokumenten, die mittels automatisierter Überwachungssysteme wie etwa Section Control generiert wurden, auf die §§ 98a ff. der Straßenverkehrsordnung.

**Zu Frage 23:**

- In wie vielen Fällen haben Polizeibehörden auf Daten automatisierter Kennzeichnungserkennungsgeräte gemäß §54 Abs. 4b SPG für den Zweck der Fahndung in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 jeweils zugegriffen?

Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-05-06T09:27:51+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	wRLnS7W0bYALkOO3rgul8ZmqtDat4C9qpMDygcthg+VUSJdjszTwn5CYv27tRrbUW59iwIC3OHa7rtK2KIlseTuemOj4hgqNUMV33iICa8u6aTdzzYm0tM1gfceuyjhrijK8nTwbws4OPhKJzIM6iCuUMtYh2YwKs1KxT/znO/WbRFelc6QbWfbc9c+SMmXVuLf7i5wDSkMzVqfzo8sjmtz8feFtxpt1N1XikOLG6v/D+txJNIDqlhCKZGmvI31YfVHT3WbVmO9L28sXQ1IZ4yzKaSIQJ91EdesYM6/WRwwc9Rb/OTIUOHDrb65uBGCrYE4lReFWbnBF7Q4vBbyLg==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	